

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien

für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(Praktikumsordnung)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 19. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 5, Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums ein Schulpraktikum abzuleisten.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 3) und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.
- (2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (s. § 4) ist weisungsbefugt.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3 Praktikum

Im Rahmen des Studiums ist ein Schulpraktikum im Umfang von 6 Wochen zu absolvieren. Ziel der Schulpraktischen Studien ist es, pädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen sowie kommunikative Kompetenzen zu erwerben. Schulpraktische Studien sind in Modulen verankert, d.h., sie bestehen aus einem Praktikum und Lehrveranstaltungen der Universität.

§ 4 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und / oder nachbereitet.

Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen der Pädagogischen Studien. Vergleichbare Veranstaltungen in den Fächern werden anerkannt. Die Kreditierung dieser Veranstaltungen erfolgt für die Pädagogischen Studien.

Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen soll i.d.R. nicht eine Anzahl von 25 Teilnehmern und Teilnehmerinnen überschreiten.

Den Studierenden werden 2 CP in den Pädagogischen Studien für das Seminar angerechnet.

- (2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner als Mentorin / Mentor für die Praktikantin / den Praktikanten zur Verfügung stehen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mentorin / des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Praktikumschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Die Mentorin / der Mentor erstellt abschließend ein Gutachten über die Unterrichtstätigkeit der Praktikantin / des Praktikanten, aus dem hervorgeht, dass hinsichtlich einer späteren erfolgreichen Tätigkeit im Lehrerberuf keine erheblichen Bedenken bestehen.
- (4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen (näheres s. Ausführungsbestimmungen).
- (5) Die Dozentin / der Dozent des begleitenden Seminars nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

Das Schulpraktikum soll in einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet und kann in allen staatlichen Schulen und Privatschulen des In- und Auslandes durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Wahl einer Schule mit sonderpädagogischen Maßnahmen möglich.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufspraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn die berufspraktischen Studien in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Lehramt an Grund- und Hauptschulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Berufspraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 7 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Hochschullehrer / der betreuenden Hochschullehrerin vorzulegen.

- (3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin/dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem. § 4 (5) unterschrieben. Den Studierenden werden 6 CP für das Praktikum angerechnet.
- (4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Studierenden / des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Praktikum zulassen. Ein Praktikumsbericht, der den Anforderungen nicht genügt, kann innerhalb von zwei Wochen einmal überarbeitet werden.

§ 8 Praktikumsbüro

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika ist das Praktikumsbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören u.a.:
 - a) Zuweisung der Praktikumsplätze
 - b) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen
 - c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
 - d) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen
 - e) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
 - f) Entwicklung von Praktikumsverträgen
 - g) Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile

§ 9 Inkrafttreten

Verabschiedet von der Kommission für Schulpraktische Studien am 30.11.2007

Verabschiedet vom Studienausschuss am 5.12.2007

Beschlossen vom Senat am 19.12.2008

Anlage 1 zur Praktikumsordnung

Durchführungsbestimmungen zum Schulpraktikum im Studiengang Master of Education

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren zum Schulpraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Schulaufsicht und den Schulen durch das Praktikumsbüro organisiert. Die Anmeldetermine werden auf der Homepage des Praktikumsbüros rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zuweisung der Studierenden an die jeweilige Schule erfolgt durch das Praktikumsbüro und wird den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Persönliche und schulische Belange werden - soweit möglich – berücksichtigt, ebenso wie Härtefälle aus i.d.R. gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Gründen, für die ein gesonderter Antrag erforderlich ist (Vordrucke im Praktikumsbüro).

Eigenständige Kontaktaufnahmen mit den Schulen der Stadt Flensburg und des näheren Umfeldes (im Radius von ca. 20 km) sind auf Grund der Belastungen der Praktikumschulen nicht erwünscht.

Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule:

Die Studierenden setzen sich nach Bekanntgabe der Praktikumschule rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mit der Schule in Verbindung.

Das Anmeldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Praktikumschule die Betreuung des Praktikanten / der Praktikantin schriftlich bestätigt.

Durchführung

Voraussetzung für die Durchführung ist die Belegung eines als Begleitveranstaltung - vorbereitend oder parallel zum Praktikum - ausgewiesenen Seminars.

Anwesenheit

Während des Praktikums müssen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden.

Aufgaben

Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von insgesamt 20-25 Unterrichtsstunden. Vor jedem Unterrichtsversuch legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf („Verlaufsskizze“) vor. Im Verlaufe des Praktikums ist eine ausführliche Planungsanalyse („Große Vorbereitung“) für eine mehrstündige Unterrichtseinheit vorzulegen.

Im Verlaufe des Praktikums erhalten die Studierenden Gelegenheit in ihren studierten Fächern zu unterrichten und zu hospitieren. Es wird empfohlen darauf zu achten, dass dasjenige Fach stärker berücksichtigt wird, das im Rahmen des Bachelorstudiums (P 3) nicht vorrangig unterrichtet wurde.

Unterrichtsversuche der Studierenden während des Praktikums sollten, soweit möglich, durch Hospitationen von Kommilitonen, des Mentors und/oder des betreuenden Hochschulmitgliedes begleitet werden. Der Mentor/ die Mentorin trägt die pädagogische Verantwortung in der Praktikumsklasse.

Um den Schulalltag kennen zu lernen, nimmt die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit auch an den weiteren Veranstaltungen des schulischen Lebens (Konferenzen, Klassenfesten, Elternabenden, Ausflügen usw.) in Form von Erkundungen und Hospitationen teil.

Fehlzeiten

Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumschule.

Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltage verlängert. Ab dem dritten Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht soll die Praktikantin/der Praktikant eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage des eigenen Unterrichts unter kontrollierbaren Bedingungen untersuchen.

Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis.

Während des Schulpraktikums sammelt die Praktikantin / der Praktikant entsprechende Materialien. Das können z. B. sein:

- erweiterte Stundenvorbereitungen o d e r
- ein pädagogisches Tagebuch (mit eingehenden Nachbesinnungen) o d e r
- Verlaufsprotokolle zu Untersuchungen o d e r
- Verlaufsprotokolle von besonderen Stunden o d e r
- audio-visuelle Medienprotokolle usw.

Der Bericht soll einen Umfang von ca. 15 Seiten nicht überschreiten und in seiner Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen. Die Maßgaben des Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

Das Thema des Praktikumsberichts kann gewählt werden aus einem der Unterrichtsfächer oder aus den Pädagogischen Studien. Die Themenstellung sollte eng begrenzt sein.

Anerkennung

Nicht bestanden

Das Praktikum gilt als nicht bestanden, wenn die Praktikumschule, vertreten durch die Mentorin / den Mentor und / oder die Schulleiterin / den Schulleiter, abschließend erhebliche Bedenken gegen eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erhebt.

Sollten im Rahmen der Durchführung des Schulpraktikums erhebliche Bedenken dahingehend bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen, ist die Leiterin / der Leiter des Begleitseminars durch die Schule unverzüglich, spätestens am Ende der 4. Praktikumswoche, zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der Mentorin/ dem Mentor auch die/der betreuende Lehrende der Universität (oder eine Lehrende/ ein Lehrender der Universität nach Wahl der Studierenden/ des Studierenden) und ggf. die Schulleitung zu beteiligen sind. Bevor ein Praktikum als nicht bestanden bewertet werden kann, ist ein Unterrichtsbesuch des oder der Lehrenden der Universität Flensburg, der oder die am o.g. Beratungsgespräch beteiligt war, obligatorisch.

Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, ist der Prüfungsausschuss einzuschalten.

Das Praktikum gilt ferner als „nicht bestanden“, wenn die Hochschullehrerin/ der Hochschullehrer den Praktikumsbericht nicht mindestens mit „bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist der Praktikumsbericht zu überarbeiten. Der überarbeitete Praktikumsbericht ist innerhalb von zwei Wochen zur erneuten Begutachtung vorzulegen.

Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden.

Ein nicht bestanden Schulpraktikum kann an einer anderen Schule, bei anderen Mentorinnen/ Mentoren und unter Betreuung einer anderen Hochschullehrerin/ eines anderen Hochschullehrers wiederholt werden.

Bestanden

Das Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu den vereinbarten Unterrichtsstunden die Planungen vorgelegt, Nachbesprechungen dokumentiert und Unterrichtserfahrungen reflektiert wurden,
- die Schule bescheinigt, dass keine erheblichen Bedenken hinsichtlich einer späteren erfolgreichen Tätigkeit im Lehrerberuf bestehen,
- die oder der Lehrende des Begleitseminars bescheinigt, dass der Praktikumsbericht und die vorgelegten Unterrichtsvorbereitungen den gesetzten Anforderungen entsprechen.

Praktikumsbescheinigung

- (1) Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Praxisstudien wird den Studierenden von der Schule und der Hochschule bescheinigt.
- (2) Aus der Bescheinigung der Hochschule müssen Art und Umfang des Praktikums, das Thema des Praktikumsberichts und die Bescheinigung des Erfolgs hervorgehen. Außerdem müssen die dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden.
- (3) Die Schule bescheinigt die Einhaltung der Praktikumszeiten und die ordnungsgemäße sowie erfolgreiche Absolvierung.
- (4) Die entsprechenden Credit Points für das Praktikum werden nach Vorlage der Bescheinigung der Schule durch das Praktikumsbüro vergeben.

Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich unfallversichert (gemäß §2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII), sofern das Praktikum den Bestimmungen entsprechend termingerecht angemeldet worden und eine Vermittlung durch das Praktikumsbüro erfolgt ist. Schadensfälle sind umgehend im Praktikumsbüro zu melden.

Inkrafttreten

Verabschiedet von der Kommission für Schulpraktische Studien am 30.11.2007

Verabschiedet vom Studiausschuss am 5.12.2007

Beschlossen vom Senat am 19.12.2007